Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Stellungnahme der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zum Antrag Nr. 6-5193/23-KT der Fraktion BVB/Freie Wähler, vom 21. November 2023

Betr.: Ertüchtigung der maroden Wehre/ technischen Stauanlagen in Teltow Fläming

Zum Sachverhalt:

1. Rechtliche Zuständigkeit

Gewässerunterhaltungspflichtige sind gemäß § 79 Absatz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für die Gewässer I. Ordnung das Wasserwirtschaftsamt (Landesamt für Umwelt Brandenburg) und für die Gewässer II. Ordnung die Gewässerunterhaltungsverbände. Das Verbandsgebiet der Gewässerunterhaltungsverbände ist flächendeckend. Die Unterhaltung der Gewässer stellt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar.
Auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming sind territorial zuständig:
Gewässer I. Ordnung

- Landesamt für Umwelt, Referat W 24
- Landesamt für Umwelt, Referat W 25

Gewässer II. Ordnung

- Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte
- Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz
- Gewässerunterhaltungsverband Kremitz-Neugraben
- Gewässerunterhaltungsverband Obere Dahme/Berste
- Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster-Pulsnitz
  (keine Gewässer auf Gebiet TF)

Ab dem 1. Januar 2019 wurde im § 78 Absatz 3 BbgWG neu geregelt, dass die Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung und den Betrieb von Stauanlagen umfasst, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen. Somit liegt eine klare gesetzliche Zuständigkeit für diese Aufgabe vor.

2. Rechtliche Finanzierungsgrundlage

Die Finanzierung der Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt über die Erhebung einer Umlage des Unterhaltungsaufwandes als Beiträge der Flächeneigentümer.

Die Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände bestimmt sich nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind (Paragraph 80 Absatz 1 BbgWG).

Der Landkreis, wie auch die Gemeinden und Städte, ist durch Flächeneigentum Mitglied im Sinne des Gesetzes bei den oben genannten Gewässerunterhaltungsverbänden. Die durch den Landkreis im Jahr 2022 gezahlte Umlage betrug insgesamt 10.887,09 Euro.

Die Aufgabe der Unterhaltung und des Betriebs von Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen, wurde ab 1. Januar 2019 durch den Gesetzgeber – Land Brandenburg - übertragen.
Somit ist das Land mit dem Haushaltsgesetzgeber (Landtag) in der Verantwortung, für die Aufgabenfinanzierung zu sorgen.

3. Möglichkeiten der Zusatzfinanzierung

Neben dem Eigenmitteleinsatz der Verbände aus der Umlage kommen folgende Möglichkeiten der Zusatzfinanzierung in Betracht.

- Inanspruchnahme von Fördermitteln über die Richtlinie „Landschaftswasserhaushalt und naturnahe Gewässerentwicklung“ RL GewEntw/LWH vom 16.08.2021 des MLUK (mit Fördersätzen von 100 % bei ELER-Mitteln und 80 % bei GAK-Mitteln).
  Zur derzeit gültigen Förderrichtlinie gab es ca. seit dem Jahr 2000 in Abständen immer wieder ähnlich ausgerichtete Förderangebote. Von diesen Fördermöglichkeiten haben die Gewässerunterhaltungsverbände in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht.
  Aktuell wird das Förderangebot für die Sanierung von Stauanlagen nicht genutzt, da das Verfahren der Beantragung, Umsetzung und Abrechnung für die zahlreichen Kleinstauanlagen aus Sicht der Gewässerunterhaltungsverbände zu aufwendig wäre.

- Inanspruchnahme von Fördermitteln über die in Aussicht gestellte neue Förderrichtlinie des Landes speziell für die Sanierung von Stauanlagen Durch das für den Landschaftswasserhaushalt zuständige Referat 25 im MLUK wird gegenwärtig eine neue Förderrichtlinie erarbeitet, die die Sanierung von Stauanlagen beinhalten soll. Die Förderrichtlinie soll 2024 veröffentlicht werden.

Fazit der Verwaltung:

In der Gesamtschau gibt es eine Förderstruktur des Landes, die mit einer neuen Richtlinie ab 2024 auch im besonderen Maße die Sanierung von Stauanlagen beinhalten soll. Hier sind Pauschalbeträge und weitere Vereinfachungen vorgesehen, die den Zugang zur Richtlinie erheblich erleichtern sollen. Das bestätigte der Minister (MLUK) anlässlich des Ministerbesuchs am 06.12.23 im Landkreis Teltow-Fläming. Zudem seien auf Ebene des MLUK u.a. für diesen Zweck finanzielle Rücklagen vorhanden.

Der Landkreis ist nicht zuständig für diese Aufgabe und für die Finanzierung einer zusätzlichen freiwilligen Aufgabe stehen dem Landkreis keine finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung.

Es wird daher empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Wehlan